



KGV „Lützelhöhe“ e. V. Frankenberg/Sachsen

Auszug aus Ratgeber „Wenn der Nachbar nervt“ Rechte und Pflichten in der Nachbarschaft

Pech gehabt – wenn Laub fällt, Zweige überhängen

Das kann schon ganz schön nerven, wenn die Laubbäume in Nachbars Garten im Herbst geballte Ladungen bunter Blätter auf dem eigenen Grundstück abladen.

Sie müssen raus in Ihren Garten und das abgefallene und herübergewehte Laub zusammenrechen und entsorgen. Und Sie ahnen es schon: Sie können sich nicht dagegen wehren, es sei denn, Ihr Nachbar hat die Vorschriften zum Grenzabstand der Pflanzen missachtet. Ist der notwendige Pflanzabstand jedoch eingehalten, dann sind Sie in der Regel machtlos dem jahreszeitgemäßen Treiben der Natur ausgesetzt. Und Sie müssen auch noch die Kosten für die Entfernung des Laubes tragen.

Selbst in besonders extremen Fällen, wie jenem, der Gerichtsinstanzen in Düsseldorf beschäftigte, haben Sie kaum eine Möglichkeit, erfolgreich juristisch dagegen vorzugehen. In der Klage eines geplagten Grundstückseigentümers ging es um die beachtliche Zahl von 12 Birken und eine Eiche, 12 Meter hoch und 20 Jahre alt, die den Swimmingpool des Klägers mit Laub zudeckten. Der Kläger wollte erreichen, dass der Baumbestand beseitigt, zumindest aber der störende Laubfall verhindert werde. Die Klage wurde abgewiesen.

Begründung:

Laubbefall ist keine Beeinträchtigung im Sinne des Gesetzes. Vielmehr ist Laubfall durch Naturkräfte hervorgerufen. Der Grundstückseigentümer könne dafür nicht zur Verantwortung herangezogen werden. Dieser hafte nur, wenn Pflanzen von seinem Grundstück aus Schäden am Garten des Nachbarn verursachten, etwa durch eindringendes Wurzelwerk. Geduldet werden müssen auch keine Beeinträchtigungen, die durch herabhängende Äste entstehen. In diesen Fällen kann der geschädigte Nachbar dann entweder selbst die Beeinträchtigungen entfernen oder aber vom Eigentümer des Baumbestandes die Behebung der Beschädigungen und Beeinträchtigungen verlangen. Im Übrigen sei es eben auch nicht möglich, technisch den Laubbefall zu verhindern.

Fazit:

Laubfall ist keine Beeinträchtigung, demzufolge besteht auch kein Anspruch auf Erstattung der Kosten für die Laubbeseitigung (OLG Düsseldorf, Az.: 9 U 10/95).

Und auch für die Richter am Oberlandesgericht Nürnberg sind Laubfall und überhängende Äste nicht unbedingt Beeinträchtigungen, die einfach behoben werden können. Das OLG entschied zwar, dass ein Grundstückseigentümer von seinem Nachbarn verlangen könne, überhängende Zweige zu entfernen. Kommt der Nachbar dieser Aufforderung nicht nach, kann der beeinträchtigte Grundstückseigentümer den Überhang selbst stutzen oder einen Fachbetrieb mit den Arbeiten betrauen. In beiden Fällen können dem Eigentümer der Pflanzen mit Überhang die Kosten für die Arbeiten in Rechnung gestellt werden.

Allerdings wird dieser Anspruch auf Selbstbeseitigung der Beeinträchtigung von den Richtern sogleich wieder eingeschränkt. Einerseits muss der beeinträchtigte Eigentümer seinem Nachbarn nämlich eine Frist zur Beseitigung setzen. Diese Frist muss angemessen sein, um die Arbeiten auch durchführen zu können. Erst wenn diese Frist verstrichen ist, kann ein Anspruch auf Selbstbeseitigung bestehen.

Und andererseits ist Voraussetzung für die Selbstbeseitigung, dass der Pflanzenüberhang eben die Nutzung des Grundstücks auch tatsächlich beeinträchtigt. Zum Beispiel stellt es eine Nutzungsbeeinträchtigung dar, wenn die überhängenden Zweige die Bepflanzung des Grundstücksteils nicht mehr zulassen. Es genügt jedoch nicht, einfach zu behaupten, eine eigene Bepflanzung solle durchgeführt werden. Eine Bepflanzung unter den überhängenden Ästen muss tatsächlich geplant sein. Im Übrigen stellen Laubfall und gelegentlich herabfallendes Geäst aus Nachbars Garten keine Beeinträchtigung dar und müssen ebenso hingenommen werden wie Abschattungen, die von jedem Baum, auch von jenen des Nachbarn, ausgehen. (Landgericht Nürnberg/Fürth Az.: 13 S 10117/99).